

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG

Entsprechenserklärung der Porsche Automobil Holding SE

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Die vorliegende Erklärung erfolgt in Bezug auf die jeweils gültige Fassung des Kodex vom 24. Juni 2014, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 30. September 2014 bzw. vom 5. Mai 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015. Den folgenden Empfehlungen wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2015 bzw. – bezogen auf Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK – seit der Aktualisierung der Entsprechenserklärung im Dezember 2015 sowie – bezogen auf Ziffer 7.1.2 DCGK – seit der Aktualisierung der Entsprechenserklärung im März 2016 nicht entsprochen und wird – mit Ausnahme der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 DCGK – auch zukünftig nicht entsprochen:

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK, wonach die monetären Teile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, wurde bezogen auf den Vorstandsvorsitzenden Hans Dieter Pötsch seit der Aufhebung seines Vorstandsanstellungsvertrags mit der Volkswagen AG im Oktober 2015 im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus deren Vorstand nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Herr Pötsch erhält von der Porsche Automobil Holding SE lediglich eine fixe Grundvergütung. Von der Volkswagen AG bekommt Herr Pötsch keine variable Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage mehr, sondern erhält als ihr Aufsichtsratsvorsitzender gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der Volkswagen AG eine jährliche variable Vergütung, deren Höhe von der durch die Hauptversammlung der Volkswagen AG jährlich beschlossenen Dividende abhängt. Angesichts der derzeitigen Rolle von Herrn Pötsch als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Volkswagen AG hält der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE die aktuelle Struktur seiner Vergütung ohne weitergehende variable Vergütung für angemessen.

Herr Dr. Döss, der seit dem 1. Januar 2016 zum Mitglied des Vorstands bestellt ist, erhält von der Porsche Automobil Holding SE ebenfalls lediglich eine fixe Vergütung. In seiner weiteren Funktion als Leiter der Rechtsabteilung der Volkswagen AG erhält er von der Volkswagen AG auf Basis eines mit ihr geschlossenen Anstellungsvertrags zudem eine fixe und eine variable Vergütung, die die im

Volkswagen Konzern für Führungskräfte üblichen Bestandteile enthält. Bei seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied hatte der Aufsichtsrat über seine Vergütung noch nicht entschieden. Den Vorgaben von Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK, wonach die monetären Teile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, wurde deshalb ab dem 1. Januar 2016 formal gesehen nicht entsprochen. Mit Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Volkswagen AG und Herrn Dr. Döss am 15. Februar 2016 erhält Herr Dr. Döss rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 eine fixe und eine variable Vergütung, so dass den Vorgaben von Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK seitdem entsprochen wird.

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK, wonach die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, wurde bezogen auf Herrn Dr. Döss seit dem 1. Januar 2016 nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Die Herrn Dr. Döss gewährte variable Vergütung, die die im Volkswagen Konzern für Führungskräfte üblichen Bestandteile enthält, ist nicht in allen Komponenten betragsmäßig begrenzt. Entsprechendes gilt damit auch für seine Vergütung insgesamt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Höhe der Führungskräften im Volkswagen Konzern gewährten variablen Vergütung geht der Aufsichtsrat davon aus, dass die Herrn Dr. Döss gewährte Vergütung gleichwohl angemessen ist und Herr Dr. Döss durch die ihm von der Volkswagen AG gewährte variable Vergütung nachhaltig auf das Unternehmensinteresse incentiviert wird.

Darüber hinaus wurde und wird auch zukünftig der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK im Hinblick auf die allen Vorstandsmitgliedern von der Porsche Automobil Holding SE gewährte Vorstandsvergütung nicht in vollem Umfang entsprochen. Für die nach Ermessen des Aufsichtsrats den Vorstandsmitgliedern aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung zu gewährenden Sonderboni oder im Nachhinein für besondere Leistungen zu gewährenden Anerkennungsboni bestehen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Entsprechendes gilt damit auch für die Vergütung insgesamt. Der Aufsichtsrat hält dies nicht für geboten, weil er mit der konkreten Ausübung seines Ermessens sicherstellen kann, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird.

Der Empfehlung zur Zielsetzung im Hinblick auf die Aufsichtsratszusammensetzung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat unterstützt eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums im Sinne der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex. Eine Festlegung konkreter Zielvorgaben über die gesetzlichen Anforderungen hinaus ist nach Auffassung des Aufsichtsrats weiterhin nicht sachgerecht, da über die Kandidatenvorschläge jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden sollte.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 5 DCGK (in der Fassung vom 5. Mai 2015) zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats

an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unverändert unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Der Aufsichtsrat hat sich in der Vergangenheit und wird sich auch zukünftig bemühen, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 5 des Kodex (in der Fassung vom 5. Mai 2015) gerecht zu werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht voll entsprochen wurde bzw. zukünftig nicht voll entsprochen wird. Deshalb wird vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK kann der Aufsichtsrat nicht hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm – vor dem Hintergrund der Aktionärsstruktur – aufgrund der Mitgliedschaft von Prof. Dr. Ulrich Lehner eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Vorsorglich wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK nicht entsprochen wurde und auch zukünftig nicht entsprochen wird.

Der Empfehlung zur Nachhaltigkeit der Aufsichtsratsvergütung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Unter Berücksichtigung der vornehmlich überwachenden Tätigkeit des Aufsichtsrats, die nach gemeinsamer Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats die Gefahr kurzfristigen Handelns begrenzt erscheinen lässt, enthält die derzeitige erfolgsorientierte Vergütung eine ausreichende Nachhaltigkeitskomponente.

Der Empfehlung in Ziffer 6.2 DCGK (in der Fassung vom 5. Mai 2015) zur Angabe von durch Organmitglieder an der Gesellschaft gehaltenen Aktien wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden wie von diesem Gesetz vorgeschrieben von der Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht. Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies § 15a Wertpapierhandelsgesetz vorschreibt. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der von Organmitgliedern an der Gesellschaft gehaltenen Aktien und sich darauf beziehender Finanzinstrumente ist bisher nicht erfolgt und wird auch in Zukunft nicht erfolgen, da die von uns vollumfänglich eingehaltenen Veröffentlichungspflichten nach unserer Auffassung genügen, um den Kapitalmarkt und insbesondere unsere Aktionäre ausreichend zu informieren.

Der Vorgabe von Ziffer 7.1.2 DCGK, wonach der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein soll, wurde für den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2015 der Porsche Automobil Holding SE nicht entsprochen. Die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses der Porsche Automobil Holding SE verschob sich, weil, wie von der Volkswagen AG, Wolfsburg, mitgeteilt, sich die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 der Volkswagen AG aufgrund noch offener Fragestellungen im Zusammenhang mit den Folgen der Abgasthematik und den daraus resultierenden Bewertungsfragen verschoben hatte. Infolge der Kapitalbeteiligung der Porsche Automobil Holding SE an der Volkswagen AG in Höhe von derzeit 30,8 Prozent und der Bedeutung dieser

Beteiligung für die Porsche Automobil Holding SE war das Vorliegen des Konzernabschlusses der Volkswagen AG, dessen Aufstellung ebenfalls verschoben wurde, Voraussetzung für die Erstellung des Jahres- und Konzernabschlusses 2015 der Porsche Automobil Holding SE. Für zukünftige Konzernabschlüsse der Porsche Automobil Holding SE soll der Vorgabe von Ziffer 7.1.2 des Kodex wieder entsprochen werden.

Stuttgart, Mai 2016

Porsche Automobil Holding SE

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand